

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2015.00132 vom 6. Dezember 2001

ZH Verwaltungsgericht, 2001-12-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2015.00132

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2015.00132 du 6 décembre 2001

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2015.00132 del 6 dicembre 2001

Regeste

Lohnnachzahlung an Hauswirtschafts- und Handarbeitslehrpersonen | Mit Urteil vom 6. Dezember 2001 verpflichtete das Verwaltungsgericht den Beschwerdegegner zur Leistung von Lohnnachzahlungen an 16 Handarbeits- und 10 Hauswirtschaftslehrerinnen, deren Gleichstellungsklagen es zuvor mit Entscheid vom 10. Juli 1996 – eine Lohndiskriminierung im Verhältnis zu den Primarlehrkräften konstatierend – teilweise gutgeheissen hatte. Entsprechend diesen Erkenntnissen schloss der Beschwerdegegner mit den 26 Klägerinnen, dem Zürcher Lehrerinnen- und Lehrerverband, dem Verband des Personals öffentlicher Dienst Zürich und dem Verein Sekundarlehrkräfte des Kantons Zürich am 15. Januar 2003 eine Vereinbarung, womit er – beziehungsweise auf einen von der Finanzdirektion bereits am 3. September 1999 erklärten Verjährungsverzicht – sämtlichen Handarbeits- oder Hauswirtschaftslehrpersonen, welche zwischen dem 16. August 1994 und dem 15. August 1999 beim Kanton angestellt gewesen waren, für diesen Zeitraum bzw. für den vom Verwaltungsgericht bezüglich der Individualklägerinnen festgestellten Zeitraum einen Lohnnachzahlungsanspruch gewährte. In der Folge forderte er die Beschwerdeführerin zur Begleichung des Gemeindeanteils an die vom Kanton ausgerichteten Lohnnachzahlungen auf.] Damit der Eintritt der Verjährung von Forderungen Einzelner berücksichtigt wird, muss das Gemeinwesen die Verjährungseinrede erheben. Durch das Einredeerfordernis wird Raum für das Finden einer gerechten Lösung geschaffen. Es liegt insofern an der rechtsanwendenden Behörde, darüber zu entscheiden, ob gegenüber Einzelnen die Verjährung angerufen werden soll. Wäre es aufgrund der Umstände des Einzelfalls unangemessen, die Leistung wegen des Zeitablaufs zu verweigern, so hat sie davon abzusehen, sich auf die Verjährung zu berufen. Die Verwaltungsbehörde verfügt also über eine Entscheidungsbefugnis und somit über Ermessen in Bezug auf die Frage, ob sie die Einrede der Verjährung im Einzelfall erhebt (E. 3.2.2). Vorliegend erscheint die Abgabe eines Verjährungsverzichts bzw. die Einräumung eines Nachzahlungsanspruchs selbst gegenüber denjenigen knapp 1'000 Handarbeits- oder Hauswirtschaftslehrpersonen, welche zwischen dem 15. August 1994 und dem 15. August 1999 beim Kanton angestellt waren und den Lauf der Verjährung bis September 1999 nicht individuell unterbrochen haben, als offensichtlich gerechtfertigt. Der Verzicht auf die Erhebung der Verjährungseinrede stützt sich mithin insgesamt auf sachliche Gründe, sodass der Beschwerdegegner das ihm zustehende Ermessen pflichtgemäss ausgeübt hat (E. 3.2.2). Er war zudem nicht nur für die Auszahlung gesetzlich geschuldeter Lohnnachzahlungen, sondern auch für die Abgabe des sachlich gerechtfertigten Verjährungsverzichts zuständig. Die Gemeinden müssen sich die innerhalb seines Kompetenzbereichs vorgenommenen Handlungen des Beschwerdegegners auch ohne vorgängige Einholung ihrer Zustimmung entgegenhalten lassen (E. 3.2.3). Die mit der Leistung der Lohnnachzahlungen verbundenen Ausgaben mussten im Übrigen auch nicht dem Kantonsrat zur Bewilligung vorgelegt

werden (E. 3.3). Nicht mit dem in pflichtgemässen Ermessen gewährten Lohnnachzahlungsanspruch einher geht jedoch die mit der Vereinbarung vom 15. Januar 2003 eingegangene Verpflichtung zur Leistung von Verzugszinsen von 5 % seit September 1999 (auch) an die knapp 1'000 Handarbeits- oder Hauswirtschaftslehrpersonen, welche zwischen dem 15. August 1994 und dem 15. August 1999 beim Kanton angestellt waren und den Lauf der Verjährung bis September 1999 nicht individuell unterbrochen haben, weshalb sich in diesem Punkt eine Rückweisung der Angelegenheit an die Bildungsdirektion rechtfertigt. Sie wird den Sachverhalt ergänzend zu untersuchen und in der Folge über die Höhe des von der Beschwerdeführerin zu zahlenden Gemeindebeitrags zu befinden haben (E. 4). Die Restforderung des Beschwerdegegners ist noch nicht verjährt (E. 5). Auf die von den Gemeinden geschuldeten Anteile gelangt mangels Regelung der Verjährung im öffentlichen Recht die fünfjährige Verj

Erwägungen

E. 4

Nicht mit dem in pflichtgemässen Ermessen gewährten Lohnnachzahlungsanspruch einher geht jedoch die mit der Vereinbarung vom 15. Januar 2003 eingegangene Verpflichtung zur Leistung von Verzugszinsen von 5 % seit September 1999 (auch) an die knapp 1'000 Handarbeits- oder Hauswirtschaftslehrpersonen, welche zwischen dem 15. August 1994 und dem 15. August 1999 beim Kanton angestellt waren und den Lauf der Verjährung bis September 1999 nicht individuell unterbrochen haben. Die Argumentation der Vorinstanz in diesem Punkt überzeugt nicht. Der Schuldner einer öffentlichrechtlichen Forderung, zu denen auch Lohnzahlungen aus einem öffentlichrechtlichen Dienstverhältnis zu zählen sind, schuldet ab dem Datum der Mahnung Verzugszins von 5 % (§ 29a Abs. 2 Satz 2 VRG). Als Mahnung gilt die gehörige Geltendmachung eines Anspruchs; sie muss die klare Willensäusserung des Gläubigers ausdrücken, die geschuldete Leistung zu bekommen (VGr, 28. August 2012, VB.2012.00045, E. 6.5 Abs. 2 mit Hinweisen). Eine solche Willensäusserung kann indes bezüglich derjenigen Lehrpersonen, welche ihre Forderungen bis September 1999 nicht geltend gemacht haben, nicht im Abschluss der Vereinbarung vom 15. Januar 2003 gesehen werden. Diesen knapp 1'000 Personen war ein Verzugszins erst ab individueller Geltendmachung ihrer Nachzahlungsforderung im Jahr 2003 geschuldet, sodass der Beschwerdegegner im Umfang der entsprechend zu viel erbrachten Zinszahlungen einen freiwilligen Beitrag leistete, welchen die Gemeinden nicht mitzutragen haben. Vor diesem Hintergrund rechtfertigt sich eine Rückweisung der Angelegenheit an die Bildungsdirektion (vgl. § 64 Abs. 1 VRG; zur Zulässigkeit der so genannten Sprungrückweisung Marco Donatsch in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. A., Zürich etc. 2014 [Kommentar VRG], § 64 N. 4). Sie wird den Sachverhalt ergänzend zu untersuchen und in der Folge über die Höhe des von der Beschwerdeführerin zu zahlenden Gemeindebeitrags zu befinden haben.

E. 5.1

Die Beschwerdeführerin macht des Weiteren geltend, auf die im Streit stehende Forderung des Beschwerdegegners ihr gegenüber gelange eine Verjährungsfrist von fünf Jahren zur Anwendung. Soweit die Nachforderung daher im Zeitpunkt der Geltendmachung überhaupt bestanden habe, sei sie während des Rekursverfahrens verjährt, weil die Verjährungsfrist zuletzt mit Erstellen der Rekursantwort der Bildungsdirektion am

14. Januar 2009 unterbrochen worden sei und sich seither bis zum Beschluss des Regierungsrats am 28. Januar 2015 nichts mehr ereignet habe, was die Verjährung von neuem unterbrochen hätte. Die Beschwerdeführerin erhebt dementsprechend ausdrücklich bezogen auf die ganze im Streit liegende Forderung die Einrede der Verjährung.

E. 5.2

Im öffentlichen Recht fehlen allgemeine Normen über die Verjährung und die Verwirkung weitgehend. Enthält das den fraglichen Anspruch regelnde Gesetz keine Bestimmung über die Verjährung oder Verwirkung, so hat die rechtsanwendende Behörde nach der Regel zu entscheiden, die sie als Gesetzgeber aufstellen würde. Sie hat sich dabei in erster Linie der Analogie zu bedienen, wobei sie zuerst den anwendbaren Erlass nach analog anwendbaren Verjährungs- und Verwirkungsnormen zu untersuchen hat. Nur wenn diesem keine analog anwendbaren Normen entnommen werden können, hat sie die Suche auf das öffentliche Recht des entsprechenden Gemeinwesens auszuweiten. Kann auch hier keine analog anwendbare Frist ausgemacht werden, muss sie in einem letzten Schritt die Verjährung oder die Verwirkung nach allgemeinen Grundsätzen festlegen, wozu auch privatrechtliche Normen herbeigezogen werden können (zum Ganzen Meier, S. 35; ferner BGE 131 V 55 E. 3.1, 126 II 54 E. 7, 112 Ia 260 E. 5; Attilio Gadola, Verjährung und Verwirkung im öffentlichen Recht, AJP 1995, S. 47 ff., 49). Oft wird daher in Analogie zur obligationenrechtlichen Regelung (Art. 127 f. OR) von einer fünfjährigen Verjährungsfrist für periodisch geschuldete Leistungen und einer zehnjährigen Frist für einmalige Leistungen ausgegangen; allerdings hat das Bundesgericht auch bereits festgehalten, dass Forderungen – sofern das Gesetz diesbezüglich keine Bestimmungen enthält – in der Regel nach fünf Jahren verjähren, weshalb in der Lehre teilweise eine gewisse Tendenz zu einer Frist von fünf Jahren ausgemacht wird (Meier, S. 167).

E. 5.3

Weder das Lehrerbeseidungsgesetz noch das Lehrpersonalgesetz enthalten eine Regelung bezüglich der Verjährung des von den Gemeinden geschuldeten Lohnanteils. Auch das Volksschulgesetz schweigt sich darüber aus. Bei der Pflicht zur Leistung des Gemeindeanteils an die Grundbesoldung der Volksschullehrpersonen handelt es sich um eine solche des kantonalen Rechts. Analoge Regelungen müssen deshalb zunächst im kantonalen Recht gesucht werden. Entgegen der von der Beschwerdeführerin vertretenen Ansicht rechtfertigt sich jedoch eine analoge Anwendung der fünfjährigen Verjährungsfrist in § 15 des Staatsbeitragsgesetzes vom 1. April 1990 (StaatsbeitragsG, LS 132.2) nicht, handelt es sich bei dem von der Gemeinde geschuldeten Beitrag doch weder um einen Staatsbeitrag im Sinn von § 1 StaatsbeitragsG noch um die Rückforderung eines solchen. Die Gemeinden müssen nicht Staatsbeiträge des Kantons zurückzahlen, die sie zu Unrecht erhalten haben. Gegenteilig sind sie als Träger der Volksschule (vgl. § 41 Abs. 1 VSG) verpflichtet, für die Kosten des Volksschulwesens aufzukommen. Der Beschwerdegegner finanziert die Volksschule lediglich dadurch mit, dass er sich (unter anderem) im Durchschnitt aller Schulgemeinden mit einem fixen Prozentsatz an den Besoldungen der Lehrpersonen der Volksschule beteiligt (vgl. ABl 2004, 972). Richtet er den kantonal angestellten Lehrpersonen die Löhne aus (vgl. § 15 Abs. 1 LPG), erfüllt er daher seine eigene Leistungspflicht und erlangt gleichzeitig eine Forderung gegenüber den Gemeinden auf Leistung ihres Anteils. Eine auf ein dieserart begründetes Rechtsverhältnis analog anwendbare Regelung findet sich im kantonalen öffentlichen Recht nicht, weshalb auf die obligationenrechtlichen Bestimmungen als subsidiäre Rechtsquelle zurückzugreifen

ist. Dabei stellt sich die Frage, ob es sich bei den Anteilen der Gemeinden um periodische Leistungen im Sinn von Art. 128 Ziff. 1 OR handelt und somit die fünfjährige Verjährungsfrist analog zur Anwendung gelangt oder aber die ordentliche zehnjährige Frist nach Art. 127 OR. Periodische Leistungen gemäss Art. 128 Ziff. 1 OR sind separat fällige, periodisch wieder kehrende Einzelleistungen aus einheitlichem Rechtsgrund (Robert Däppen, Basler Kommentar, 2011, Art. 128 OR N. 2). Das trifft auch auf den Anteil der Gemeinden an den Löhnen der in ihren Schulen beschäftigten Volksschullehrpersonen zu; denn dieser wird ihnen jeden Monat gestützt auf die gesetzliche Regelung in Rechnung gestellt und ist unmittelbar nach Erhalt der Faktura zu bezahlen (vgl. § 4 FinanzV; siehe auch die Erläuterungen des Volksschulamts, abrufbar auf www.vsa.zh.ch > Schulrecht & Finanzen > Gemeinderechnung). Der Anteil der Gemeinden verjährt demzufolge analog Art. 128 Ziff. 1 OR innert fünf Jahren nach Erhalt der Rechnung des Beschwerdegegners. Gleiches muss für den Anteil der Gemeinden an den vom Beschwerdegegner geleisteten Lohnnachzahlungen gelten, zumal jener lediglich die vom Beschwerdegegner vorgenommene Erfüllung von Forderungen widerspiegelt, welche ihrerseits gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung der fünfjährigen Verjährungsfrist gemäss Art. 128 Ziff. 3 OR unterliegen (vgl. BGE 124 II 436 E. 10k). Er richtet sich mithin in Bezug auf seine Existenz, Höhe und Berechnungsgrundlage nach den vom Beschwerdegegner geleisteten Nachzahlungen. Dies spricht ebenso dafür, dass sich auch die Verjährung der Nachzahlungsforderung im Innenverhältnis (Gemeinde-Kanton) nach der Verjährung der sie begründenden Forderung im Aussenverhältnis (Lehrpersonen-Kanton) richtet. Was den Beginn des Fristenlaufs anbelangt, ist bei Fehlen einer expliziten Norm grundsätzlich an den Zeitpunkt anzuknüpfen, in dem sich der Sachverhalt, aus dem eine Forderung abgeleitet wird, verwirklicht hat (vgl. Meier, S. 156 f.). Dies ist bei der Forderung auf Bezahlung des Gemeindeanteils jeweils die Lohnzahlung des Beschwerdegegners. Bezogen auf die vom Beschwerdegegner geleisteten Nachzahlungen heisst das, dass die fünfjährige Verjährungsfrist nach Erfüllung der Lohnforderungen derjenigen Personen, welche während des Zeitraums vom 16. August 1994 bis zum 15. August 1999 bei einer Gemeinde als Hauswirtschafts- oder Handarbeitslehrkraft angestellt waren und bis Ende Mai 2003 rechtzeitig eine Forderung angemeldet hatten, zu laufen begann. Die Ermittlung des genauen Beginns des Fristenlaufs kann indes vorliegend offenbleiben, da der Beschwerdegegner den Lauf der Verjährung – wie es nachfolgend aufzuzeigen gilt – gegenüber der Beschwerdeführerin bereits kurz nach Entstehung der einzelnen Teilforderungen mit Zustellung der Akontorechnung vom Mai 2003, der Zwischenrechnung vom 3. Oktober 2003 sowie der Schlussrechnung vom 5. April 2004 unterbrochen hat.

E. 5.4

Während es im Privatrecht zur Unterbrechung der Verjährung qualifizierter Rechtshandlungen bedarf (Art. 135 OR), bestehen dazu im öffentlichen Recht nach konstanter Rechtsprechung des Bundesgerichts wesentlich erleichterte Möglichkeiten. So wird im Verwaltungsrecht die Verjährung grundsätzlich durch jede Handlung unterbrochen, mit welcher der Anspruch in geeigneter Form geltend gemacht wird. Im Vollstreckungsverfahren wird die Verjährung insofern bereits durch das Stellen einer Rechnung oder durch eine Mahnung unterbrochen, weil sich die Verwaltung dadurch aktiv um die Durchsetzung ihrer Forderung bemüht. Während eines Rechtsmittelverfahrens wiederum wird die Verjährung durch Prozesshandlungen des Gläubigers unterbrochen, weil er dadurch signalisiert, seine Forderung durchsetzen zu wollen. Auch hinsichtlich der

Verfügungen und Entscheide der Justizbehörden – wie etwa dem Fällen eines Beschwerdeentscheids oder der Ansetzung einer Frist für den Schriftenwechsel – kann die Unterbrechungswirkung bejaht werden, weil dem Schuldner aufgrund dieser Akte klar wird, dass der Anspruch des Gläubigers durchgesetzt werden soll (Meier, S. 233 f.; vgl. auch Gadola, S. 54). In der Zustellung der Schlussrechnung bzw. Zahlungsverfügung vom 5. April 2004 ist zweifellos eine solche Unterbrechungshandlung zu sehen. Demzufolge wurde am 5. April 2004 wiederum eine Verjährungsfrist von fünf Jahren ausgelöst. Eine weitere Unterbrechung der Frist bewirkte die Einreichung der Rekursantwort durch die Bildungsdirektion am 14. Januar 2009. Die Verjährungsfrist wäre daher mangels Vornahme weiterer Unterbrechungshandlungen durch den Beschwerdegegner bei Beschlussfassung durch die Vorinstanz am 28. Januar 2015 bereits abgelaufen gewesen (es käme denn gemäss Auffassung des Beschwerdegegners der Zustellung der Rekursantwort zur blossen Kenntnisnahme an die Beschwerdeführerin am 18. Januar 2013 verjährungsunterbrechende Wirkung zu, was hier aber offengelassen werden kann). Gemäss bisheriger Rechtsprechung und Lehre vermochte ein gerichtliches Verfahren eine Verjährungsfrist nämlich ohne gesetzliche Grundlage im öffentlichen Recht nicht zu hemmen (BGE 138 II 169 E. 3 mit Hinweis). Diese Praxis entsprach der bis zum Inkrafttreten der (eidgenössischen) Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO, SR 272) geltenden obligationenrechtlichen Regelung. Im Gegensatz zum bis 31. Dezember 2010 geltenden Recht wird der Lauf der Verjährung indes seit dem 1. Januar 2011 gemäss Art. 138 Abs. 1 OR neu bis zum Abschluss des Verfahrens vor der damit befassten Instanz gehemmt. Aufgrund der umfassenden Verweisung auf das Privatrecht ist davon auszugehen, dass diese Norm auch für öffentlichrechtliche Forderungen von Bedeutung ist und analog zur Anwendung gelangt, sofern sich die Frage – wie vorliegend – im anwendbaren öffentlichen Recht nicht geregelt findet (Meier, S. 348). Die analoge Anwendung des revidierten Art. 138 Abs. 1 OR ist dabei nicht nur bei Forderungen geboten, welche nach dem 1. Januar 2011 entstanden sind. Entgegen der von der Beschwerdeführerin vertretenen Auffassung lässt sich die Übergangsbestimmung in Art. 404 ZPO nämlich weder von ihrer systematischen Stellung noch vom Wortlaut her auf Änderungen beziehen, welche andere Gesetze mit Inkrafttreten der Zivilprozessordnung erfahren haben, sodass auf das allgemeine Übergangsrecht abzustellen ist (Obergericht des Kantons Zürich, 14. November 2014, LB140039, E. 3.2 mit Hinweis, auch zum Folgenden). Dieses statuiert den Grundsatz der Nichtrückwirkung und bestimmt demgemäss, dass "die rechtlichen Wirkungen von Tatsachen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten sind, [...] auch nachher gemäss den Bestimmungen [...] beurteilt [werden], die zur Zeit des Eintritts dieser Tatsachen gegolten haben", und "[d]ie nach diesem Zeitpunkte eingetretenen Tatsachen dagegen [...], soweit das Gesetz eine Ausnahme nicht vorgesehen hat, nach dem neuen Recht beurteilt" werden (Art. 1 Abs. 1 und Abs. 3 Schlusstitel des Zivilgesetzbuchs [SR 210]). Das heisst, dass eine während eines laufenden Verfahrens vor dem 1. Januar 2011 eingetretene Verjährung von der neuen Fassung des Art. 138 OR unberührt bleibt, auch wenn am Stichtag das Verfahren noch hängig ist. Umgekehrt kann die Verjährung nach diesem Datum nicht mehr eintreten, solange das Verfahren bei einer mit dem Streit befassten Instanz nicht abgeschlossen ist. Auf den gegebenen Fall bezogen bedeutet das Ausgeführte, dass der Lauf der Verjährung vom 1. Januar 2011 bis zum 28. Januar 2015 gehemmt wurde. Die Forderung des Beschwerdegegners ist somit bis zum heutigen Tag noch nicht verjährt.

Die Beschwerdeführerin bringt schliesslich eventualiter vor, dass – sollte ihrer Argumentation bezüglich Bestand und Verjährung der gesamten Nachzahlungsforderung nicht gefolgt werden – die Forderung des Beschwerdegegners wenigsten für Gemeindeanteile vor Juni 1998 verjährt sei, nachdem die Verjährung ihr gegenüber erst mit Schreiben des Volksschulamts Ende Mai 2003 unterbrochen worden sei. Dieser Argumentation der Beschwerdeführerin kann nicht gefolgt werden. Wie oben in 5.3 dargelegt, begann der Lauf der Verjährung der Forderung des Beschwerdegegners nicht mit der Entstehung und zeitgleichen Fälligkeit der periodischen Lohnansprüche ab 16. August 1994 bis 15. August 1999 zu laufen, sondern mit Ausrichtung der einzelnen Lohnnachzahlungen an die betroffenen Lehrpersonen im Lauf des Jahres 2003.

E. 7

Die Beschwerde ist im Sinn der Erwägungen teilweise gutzuheissen und die Sache zu neuem Entscheid über die Höhe des von der Beschwerdeführerin geschuldeten Gemeindeanteils nach ergänzender Sachverhaltsabklärung an die Bildungsdirektion zurückzuweisen.

E. 8

Wegen der teilweisen Beschwerdegutheissung sind die Rekurskosten neu zu verlegen (Kaspar Plüss, Kommentar VRG, § 13 N. 66). Das Rechtsmittel wird nur zu einem geringen Teil gutgeheissen. Entsprechend dem Verfahrensausgang rechtfertigt sich eine Kostenverteilung von 1/8 zu 7/8, womit die in ihrer Höhe unverändert zu belassenden Kosten der vorinstanzlichen Verfügung zu 1/3 der Beschwerdeführerin aufzuerlegen und zu 2/3 auf die Staatskasse zu nehmen sind. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens sind dem Beschwerdegegner demgegenüber zu 1/8 sowie der Beschwerdeführerin zu 7/8 aufzuerlegen ; der mehrheitlich unterliegenden Beschwerdeführerin ist keine Parteientschädigung zuzusprechen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 sowie § 17 Abs. 2 VRG).

E. 9

In der Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist auf die Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zu verweisen. Zu beachten ist, dass nach der Regelung in Art. 90 ff. BGG letztinstanzliche kantonale Rückweisungsentscheide als Vor- oder Zwischenentscheide im Sinn von Art. 93 BGG zu qualifizieren sind (Felix Uhlmann, Basler Kommentar, 2011, Art. 90 BGG N. 9 Abs. 2; Hansjörg Seiler/Nicolas von Werdt/Andreas Güngerich, Bundesgerichtsgesetz, Bern 2007, Art. 90 N. 9, Art. 93 N. 2). Deshalb ist der vorliegende Entscheid, soweit er einen Rückweisungsentscheid bildet, vor Bundesgericht nur direkt anfechtbar, wenn er einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken könnte (lit. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b). Im Übrigen liegt wohl ein Teilentscheid vor, der ohne die eben genannten Einschränkungen weitergezogen werden kann (Art. 91 BGG).